

Arbeitsrecht (Nr. 36/2004)

Kein Schadensersatz für Diebstahl eines Motorrades auf Firmenparkplatz

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen entschied:

Der Arbeitgeber verstößt nicht gegen seine Fürsorge- oder Hinweispflicht und haftet nicht auf Schadensersatz, wenn er Stellplätze nur außerhalb der Betriebsumzäunung gewährt. Der Arbeitgeber muss auch keine für Motorräder besonderen Stellplätze einrichten, die eine größere Sicherheit bieten als die allgemeinen Parkplätze.

Urteil des LAG Düsseldorf vom 11. April 2003
Aktenzeichen : 12 Sa 243/02

Veröffentlicht : NZA - RR 2/2004
04. Februar 2004
26.02.2004